



Kindes- und Erwachsenenschutzrecht Gesetzliche Grundlagen

§ 46 Abs. 2 EG ZGB Mandatsführung / Allgemein	<p>¹ (...)</p> <p>² Das Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz führt ein Mandatszentrum. Mandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einer geeigneten Privatperson übertragen kann, werden durch das Mandatszentrum oder eine Fachstelle geführt.</p>
Art. 391 ZGB Aufgabenbereiche	<p>¹ Die Erwachsenenschutzbehörde umschreibt die Aufgabenbereiche der Beistandschaft entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person.</p> <p>² Die Aufgabenbereiche betreffend die Personensorge, die Vermögenssorge oder den Rechtsverkehr.</p> <p>³ Ohne Zustimmung der betroffenen Person darf der Beistand oder die Beiständin nur dann deren Post öffnen oder deren Wohnung betreten, wenn die Erwachsenenschutzbehörde die Befugnis dazu ausdrücklich erteilt hat.</p>
Art. 400 ZGB Der Beistand oder die Beiständin Ernennung Allgemeine Voraussetzungen	<p>¹ Die Erwachsenenschutzbehörde ernennt als Beistand oder Beiständin eine natürliche Person, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist, die dafür erforderliche Zeit einsetzen kann und die Aufgaben selber wahrnimmt. Bei besonderen Umständen können mehrere Personen ernannt werden.</p> <p>² Die ernannte Person ist verpflichtet, die Beistandschaft zu übernehmen, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.</p> <p>³ Die Erwachsenenschutzbehörde sorgt dafür, dass der Beistand oder die Beiständin die erforderliche Instruktion, Beratung und Unterstützung erhält.</p>
Art. 405 ZGB Übernahme des Amtes	<p>¹ Der Beistand oder die Beiständin verschafft sich die zur Erfüllung nötigen Kenntnisse und nimmt persönlich mit der betroffenen Person Kontakt auf.</p> <p>² Umfasst die Beistandschaft die Vermögensverwaltung, so nimmt der Beistand oder die Beiständin in Zusammenarbeit mit der Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich ein Inventar der zu verwaltenden Vermögenswerte auf.</p>
Art. 406 ZGB Verhältnis zur betroffenen Person	<p>¹ Der Beistand oder die Beiständin erfüllt die Aufgaben im Interesse der betroffenen Person, nimmt soweit tunlich auf deren Meinung Rücksicht und achtet deren Willen, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.</p> <p>² Der Beistand oder die Beiständin strebt danach, ein Vertrauensverhältnis mit der betroffenen Person aufzubauen und den Schwächezustand zu lindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten.</p>

<p>Art. 399 ZGB Ende der Beistandschaft</p>	<p>¹ Die Beistandschaft endet von Gesetzes wegen mit dem Tod der betroffenen Person.</p> <p>² Die Erwachsenenschutzbehörde hebt eine Beistandschaft auf Antrag der betroffenen oder einer nachstehenden Person oder von Amtes wegen auf, sobald für die Fortdauer kein Grund mehr besteht.</p>
<p>Art. 421 ZGB Das Ende des Amtes des Beistandes oder der Beiständin Von Gesetzes wegen</p>	<p>Das Amt des Beistandes oder Beiständin endet von Gesetzes wegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Ablauf einer von der Erwachsenenschutzbehörde festgelegten Amtsdauer, sofern keine Bestätigung im Amt erfolgt; 2. mit dem Ende der Beistandschaft; 3. mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses als Berufsbeistand der Berufsbeiständin; 4. im Zeitpunkt, in dem der Beistand oder die Beiständin verbeiständet oder urteilsunfähig wird oder stirbt.
<p>§ 4 VESBV Pauschale Entschädigung</p>	<p>¹ Die KESB berücksichtigt bei der Entschädigung:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Den für die Mandatsführung notwendigen Zeitaufwand und b) die Schwierigkeit der Mandatsführung sowie die mit dieser verbundenen Verantwortung. <p>² Für die Bestimmung der Kriterien gemäss Abs. 1 sind insbesondere massgebend:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die Art der Massnahme und die übertragenen Aufgabenbereiche; b) die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person; c) die Höhe des zu verwaltenden Vermögens und Einkommens sowie die Komplexität der finanziellen Verhältnisse; d) der administrative Aufwand; e) der rechtliche Abklärungsbedarf; und f) der notwendige Beizug Dritter. <p>³ Die Entschädigung und der Spesenersatz werden für eine zweijährige Berichtsperiode geleistet. Ist die Berichtsperiode kürzer, so ist dies bei der Festsetzung der Entschädigung und des Spesenersatzes entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>⁴ Die KESB bestimmt die Entschädigung und den Spesenersatz in der Regel im Rahmen der Genehmigung der Rechnung und des Berichts.</p> <p>⁵ Die Entschädigung für die Mandatsführung wird für die zweijährige Berichtsperiode innerhalb des folgenden Rahmens festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Bei geringem Zeitaufwand, geringer Schwierigkeit und Verantwortung: CHF 2'000.-- bis CHF 6'000.--; b) bei mittlerem Zeitaufwand, mittlerer Schwierigkeit und Verantwortung: CHF 6'001.-- bis CHF 9'000.--; und c) bei hohem Zeitaufwand, hoher Schwierigkeit und Verantwortung: CHF 9'001.-- bis CHF 12'000.--; und d) bei ausserordentlich hohem Zeitaufwand, ausserordentlich hoher Schwierigkeit und Verantwortung: CHF 12'001.-- bis CHF 25'000.--.

	In begründeten Fällen kann von der Untergrenze von CHF 2'000.-- bzw. von der Obergrenze von CHF 25'000.-- abgewichen werden.
Art. 424 ZGB Weiterführung der Geschäfte	Der Beistand oder die Beiständin ist verpflichtet, nicht aufschiebbare Geschäfte weiterzuführen, bis der Nachfolger oder die Nachfolgerin das Amt übernimmt, sofern die Erwachsenenschutzbehörde nichts anderes anordnet. Diese Bestimmung gilt nicht für den Berufsbeistand oder die Berufsbeiständin.
Art. 425 ZGB Schlussbericht und Schlussrechnung	<p>¹ Endet das Amt, so erstattet der Beistand oder die Beiständin der Erwachsenenschutzbehörde den Schlussbericht und reicht gegebenenfalls die Schlussrechnung ein. Die Erwachsenenschutzbehörde kann den Berufsbeistand oder die Berufsbeiständin von dieser Pflicht entbinden, wenn das Arbeitsverhältnis endet.</p> <p>² Die Erwachsenenschutzbehörde prüft und genehmigt den Schlussbericht und die Schlussrechnung auf die gleiche Weise wie die periodischen Berichte und Rechnung.</p> <p>³ Sie stellt den Schlussbericht und die Schlussrechnung der betroffenen Person oder den Erben und gegebenenfalls der neuen Beiständin oder dem neuen Beistand zu und weist diese Person gleichzeitig auf die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit hin.</p> <p>⁴ Sie teilt ihnen zudem mit, ob sie den Beistand oder die Beiständin entlastet oder die Genehmigung des Schlussberichtes oder Schlussrechnung verweigert.</p>
Art. 454 ZGB Verantwortlichkeit Grundsatz	<p>¹ Wer im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen verletzt wird, hat Anspruch auf Schadenersatz und, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt, auf Genugtuung.</p> <p>² Der gleiche Anspruch besteht, wenn sich die Erwachsenenschutzbehörde oder die Aufsichtsbehörde in den anderen Berichten des Erwachsenenschutzes widerrechtlich verhalten hat.</p> <p>³ Sie stellt den Schlussbericht und die Schlussrechnung der betroffenen Person oder den Erben und gegebenenfalls der neuen Beiständin oder dem neuen Beistand zu und weist diese Person gleichzeitig auf die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit hin.</p> <p>⁴ Sie teilt ihnen zudem mit, ob sie den Beistand oder die Beiständin entlastet oder die Genehmigung des Schlussberichtes oder Schlussrechnung verweigert.</p>
§ 55 EG ZGB Rückgriff bei Haftungsfällen	Der Rückgriff im Haftungsfall gemäss Art. 454 ZGB auf die Person, die den Schaden verursacht hat, richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.
Art. 416 ZGB Zustimmungsbedürftige Geschäfte	¹ Für folgende Geschäfte, die der Beistand oder die Beiständin in Vertretung der betroffenen Person vornimmt, ist die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde erforderlich:

<p>I. Von Gesetzes wegen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Liquidation des Haushalts, Kündigung des Vertrags über Räumlichkeiten, in denen die betroffene Person wohnt; 2. Dauerverträge über die Unterbringung der betroffenen Person; 3. Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, wenn dafür eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist, sowie Erbverträge und Erbteilungsverträge; 4. Erwerb, Veräusserung und Verpfändung und andere dingliche Belastung von Grundstücken sowie Erstellen von Bauten, das über ordentliche Verwaltungshandlungen hinausgeht; 5. Erwerb, Veräusserung und Verpfändung andere Vermögenswerte sowie Errichtung einer Nutzniessung daran, wenn diese Geschäfte nicht unter die Führung der ordentlichen Verwaltung und Bewirtschaftung fallen; 6. Aufnahme und Gewährung von erheblichen Darlehen, Eingehung von wechselrechtlichen Verbindlichkeiten; 7. Leibrenten- und Verpfändungsverträge sowie Lebensversicherungen, soweit diese nicht im Rahmen der beruflichen Vorsorge mit einem Arbeitsvertrag zusammenhängen; 8. Übernahme oder Liquidation eines Geschäfts, Eintritt in eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung oder erheblicher Kapitalbildung; 9. Erklärung der Zahlungsunfähigkeit, Prozessführung, Abschluss eines Vergleiches, eines Schiedsvertrags oder eines Nachlassvertrags, unter Vorbehalt vorläufiger Massnahmen des Beistandes oder der Beiständin in dringenden Fällen. <p>² Die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde ist nicht erforderlich, wenn die urteilsfähige betroffene Person ihr Einverständnis erteilt und ihre Handlungsfähigkeit durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt ist.</p> <p>³ Immer der Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde bedürfen Verträge zwischen dem Beistand oder der Beiständin und der betroffenen Person, ausser diese erteilt einen unentgeltlichen Auftrag.</p>
<p>Art. 417 ZGB Zustimmungsbedürftige Geschäfte II. Auf Anordnung</p>	<p>Die Erwachsenenschutzbehörde kann aus wichtigen Gründen anordnen, dass ihr weitere Geschäfte zur Zustimmung unterbreitet werden.</p>

Legende

- ZGB** Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Stand 1. Januar 2024)
- EG ZGB** Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (Änderung vom 26. Januar 2012)
- VESBV** Verordnung über Entschädigung und Spesenersatz bei Beistandschaften und Vormundschaften vom 18. Dezember 2012 (Stand 1. Januar 2013)